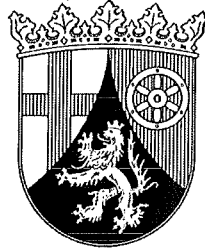


Abschrift

Aktenzeichen:

2 U 268/14

4 O 102/13 LG Mainz



**Oberlandesgericht
Koblenz**

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Eck, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Syrbe und die Richterin am Oberlandesgericht Zimmlinghaus auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2015 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz - Einzelrichterin - vom 24. Februar 2014, Az.: 4 O 102/13, abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Einspeisevergütung in Höhe von 7.027,28 € netto nach dem EEG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 28. Februar 2013 zuzüglich Umsatzsteuer, mithin insgesamt 8.362,46 € brutto, nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24. Mai 2013 für den Strom zu zahlen, der von ihren Photovoltaikanlagen mit der Bezeichnung , belegen auf dem Grundstück Gemarkung , Flur , Flurstück und mit der Bezeichnung , belegen auf dem Grundstück Gemarkung , Flur , Flurstück mit einer installierten Leistung von insgesamt 4.445 kWp erzeugt und in das Netz der Beklagten eingespeist worden ist.
 2. Es wird festgestellt, dass die in Ziffer 1. genannten Anlagen 4 und 6 einerseits und die Anlage 5 , belegen auf dem Grundstück Gemarkung , Flur , Flurstück , geführt im Grundbuch von im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes unter der laufenden Nummer andererseits vergütungsrechtlich nicht als eine Anlage im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Zahlung von Einspeisevergütung für von der Klägerin in Photovoltaikanlagen erzeugten und in das Netz der Beklagten eingespeisten Strom.

Die Klägerin ist Eigentümerin und Betreiberin von zwei Photovoltaikanlagen, die von den Parteien mit den Bezeichnungen 6 und 4 benannt werden. Die Photovoltaikanlage 6 liegt auf dem Dach eines Gebäudes, das sich auf dem Grundstück Gemarkung , Flur , Flurstück befindet und im Grundbuch von , Grundbuch Bl. unter der laufenden Nr. geführt wird. Die Photovoltaikanlage 4 ist auf dem Dach eines Gebäudes gelegen, das sich auf dem Grundstück Gemarkung , Flur , Flurstück befindet und im Grundbuch Bl. unter der laufenden Nr. geführt wird. Die Gebäude, auf denen die Photovoltaikanlagen installiert sind, stehen im Eigentum der , von der die Klägerin die Dächer zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen gepachtet hat. Die Klägerin ist auf Ebene ihrer Kommanditistin als Fondsgesellschaft organisiert; unter den Anteilseignern ist auch eine Gesellschaft aus dem „ -Verbund“.

Eine weitere Photovoltaikanlage mit der Kennzeichnung 5 liegt auf dem Dach eines Gebäudes auf dem Grundstück Gemarkung , Flur , Flurstück . Auch dieses Gebäude gehört zum Betriebsgelände der , und das Dach wurde von der Eigentümerin seitens der Betreiberin der Photovoltaikanlage, in diesem Fall die

GmbH & Co. KG, gepachtet. Diese ist gesellschaftlich organisiert wie die Klägerin; auf ihrer Kommanditistenebene ist unter anderem auch eine Gesellschaft aus dem -Verbund beteiligt.

Alle drei Photovoltaikanlagen (im Folgenden auch: PVA) wurden von der mbH errichtet und im Dezember 2011 in Betrieb genommen. Bei den Modulen der PVA handelt es sich jeweils um solche des Herstellers . Mit der Wartung und Be-

triebsführung aller drei PVA wurde die GmbH aus , mit dem Betrieb der Messstellen die Firma GmbH aus beauftragt.

Die Gebäude, auf denen die drei PVA installiert sind, sind baulich nicht miteinander verbunden. Zwischen den Grundstücken, auf denen sich die PVA 6 und 4 befinden und demjenigen Grundstück, auf dem das Gebäude der Anlage 5 gelegen ist, verläuft die Bundesstraße Straße). Die Anlage 6 speist Strom über einen Übergabepunkt im Werksnetz in das öffentliche Verteilernetz ein. Von der Anlage 4 wird Strom in das Werksnetz der Firma (Station eingespeist, während die Anlage 5 in das Werksnetz über die Station einspeist. Wegen der genauen Lage und Anordnung der Grundstücke mit den PVA zueinander wird auf den in Kopie bei den Akten befindlichen Lageplan (Anlage K1, Bl. 21 d.A.) sowie das in Kopie bei den Akten befindliche Luftbild (Anlage K2, Bl. 22 d.A.) verwiesen.

Die Beklagte fasste alle drei Anlagen vergütungsrechtlich zusammen. Dadurch fällt die Vergütung für den aus den drei Anlagen eingespeisten Strom für die Klägerin geringer aus als bei separater Vergütungsberechnung. Die Klägerin nimmt die Zusammenfassung von 6 und 4 hin; der vorliegende Rechtsstreit betrifft allein die Frage, ob die vergütungsrechtliche Zusammenfassung mit der Anlage 5 gerechtfertigt ist.

Wegen der Einzelheiten des erstinstanzlichen Sachvortrags beider Parteien einschließlich der Antragstellung im Wortlaut wird gemäß § 540 Abs. 1 S.1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 24. Februar 2014 die Klage abgewiesen, da die Anlagen 6 , 4 und 5 zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung i.S.d. § 19 Abs. 1 EEG zusammenzufassen seien. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es seien insbesondere der Regelungszweck der Norm und die Intention des Gesetzgebers zu berücksichtigen. § 19 EEG sei eingeführt worden, um die Energiewende, also den Ausbau von erneuerbaren Energien, zu fördern und effizient zu gestalten; dagegen solle keine unkontrollierte und ineffiziente Förderung stattfinden, die im Ergebnis zu volkswirtschaftlich unsinnigen Kosten führe. Es solle daher nicht zu einer Überförderung von Anlagenbetreibern kommen, welche dazu führen würde, dass der vom Endverbraucher zu zahlende Strompreis außer Verhältnis zum finanziellen Aufwand für die Errichtung und den Betrieb der Anlage stehe. § 19 Abs. 1 EEG solle die künstliche Umgehung der Vergütungsvorschriften durch ein sogenanntes Anlagensplitting verhindern, so dass Kostensparnisse, die den Betreibern von Anlagen erneuerbarer Energien zugute kämen, sich auch beim

Stromverbraucher positiv bemerkbar machen sollten. Mit Blick auf diesen Regelungszweck sei zu prüfen, ob der Anlagenbetreiber aufgrund der örtlichen Beschaffenheit und räumlichen Nähe der Anlagen zueinander solche wirtschaftlichen Vorteile habe, dass diese durch eine Anlagenzusammenfassung reguliert werden müssten. Weder die Trennung der Anlagen durch eine Straße noch der Umstand, dass diese auf separaten Einzelgebäuden installiert seien, schließe insoweit eine Gesamtschau der Einzelumstände aus. Lediglich in Fällen, in denen sich die räumliche Nähe der Photovoltaikanlagen zueinander bereits aus der Siedlungsstruktur ergebe, erscheine es sachgerecht, von einer unwiderleglichen Vermutung gegen eine Zusammenfassung auszugehen. Eine solche Situation liege hier mit dem weitläufigen Betriebsgelände der Firma auf der Gemarkung nicht vor. Im Rahmen einer somit zulässigen und zweckmäßigen Gesamtschau der Einzelfallumstände müsse vorliegend eine unmittelbare räumliche Nähe der Anlagen zueinander bejaht werden. Dafür sprächen die einheitliche Errichtung unter Verwendung derselben Module, die durch dieselbe Firma erfolgende Wartung und Betriebsführung der Anlagen einerseits und Betrieb der Messstellen andererseits. Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass die Klägerin aus dem einheitlichen Standort wirtschaftliche Vorteile ziehe, indem die Infrastruktureinrichtungen des Betriebsgeländes der genutzt würden. Schließlich spreche auch der faktisch identische Betreiber aller Anlagen für eine Zusammenfassung nach § 19 EEG. Da die Klägerin und die Betreiberin der Anlage 5 durch gegenseitige Anteilseigner und über die -Gruppe miteinander verbunden seien, sei anzunehmen, dass beide von der Förderung des jeweils anderen durch das EEG profitierten.

Auf die Einzelheiten der Urteilsbegründung im Übrigen wird Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil, ihr zugestellt am 27. Februar 2014, wendet sich die Klägerin mit ihrer am 3. März 2014 eingelegten und am 17. April 2014 begründeten Berufung.

Zur Begründung macht sie geltend, das Urteil beruhe auf der fehlerhaften Anwendung der Vorschrift des § 19 Abs. 1 EEG, da die Voraussetzungen für eine Zusammenfassung der drei Anlagen unter Berücksichtigung der von der Clearingstelle EEG entwickelten Maßstäbe nicht vorlägen. Das Gericht habe insoweit eine vom Gesetzeswortlaut losgelöste und an makroökonomischen Zielsetzungen orientierte Gesamtschau zum Maßstab seiner Entscheidung gemacht, in deren Zentrum mehr die möglichen wirtschaftlichen Vorteile des Anlagenbetreibers als die im Gesetz angelegte raum- und anlagenbezogene Betrachtungsweise stünden. Das Landgericht habe verkannt, dass der Gesetzgeber seine volkswirtschaftlichen Überlegungen an ein missbräuchliches Anlagensplitting geknüpft habe. Die angegriffene Entscheidung drehe diesen Kausalzusam-

menhang um und erhebe die volkswirtschaftlich unerwünschte Überförderung zu einem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal. Richtigerweise sei anzunehmen, dass mangels Errichtung der Anlagen auf benachbarten Grundstücken keine Vermutung für eine Anlagenzusammenfassung bestehe. Selbst eine solche unterstellt, spreche eine Gesamtschau der Umstände aber nicht für eine Anlagenzusammenfassung, da die Anlagen auf Einzelgebäuden errichtet seien, deren Lage einer vorgefundenen industriellen Siedlungsstruktur entspreche. Angesichts des Umstandes, dass die Anlagen auf Einzelgebäuden errichtet und nicht baulich miteinander verbunden seien, seien die übrigen, teilweise für eine Zusammenfassung anzuführenden Kriterien sämtlich als nachrangig zu beurteilen. Die Klägerin wiederholt und vertieft insoweit ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Nach Erteilung eines Hinweises durch den Senat wegen Bedenken an der Fassung des erstinstanzlich gestellten Feststellungsantrags beantragt die Klägerin nunmehr,

1. das Urteil des Landgerichts Mainz abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin rückständige Einspeisevergütung in Höhe von 10.911 € nach dem EEG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 28. Februar 2013 zuzüglich Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für den Strom zu zahlen, der von ihren Photovoltaikanlagen mit der Bezeichnung 6 , belegen auf dem Grundstück Gemarkung , Flur , Flurstück und mit der Bezeichnung 4 , belegen auf dem Grundstück Gemarkung , Flur , Flurstück mit einer installierten Leistung von insgesamt 4.445 kWp erzeugt und in das Netz der Beklagten eingespeist worden ist,
2. festzustellen, dass die Anlagen 4 und 6 einerseits und 5 andererseits vergütungsrechtlich nicht als eine Anlage i.S.d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung unter Aufrechterhaltung des Urteils des Landgerichts Mainz vom 3. Februar 2014 sowie den geänderten Feststellungsantrag zurückzuweisen.

Unter Bezugnahme auf ihren erstinstanzlichen Vortrag verteidigt die Beklagte das landgerichtliche Urteil. Der unbestimmte Rechtsbegriff des Tatbestandsmerkmals der „unmittelbaren räumlichen

Nähe“ in § 19 Abs. 1 EEG sei insbesondere unter Berücksichtigung des Regelungszwecks auszulegen. Nach dem gesetzgeberischen Willen sei der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 EEG nicht auf die Verhinderung eines absichtlichen Missbrauchs der Vergütungsregelungen beschränkt; verhindert werden solle vielmehr eine (gerade wegen des effizienten Handelns der Anlagenbetreiber nicht notwendige) Überförderung, um den mit der EEG-Umlage belasteten Verbraucher nur mit den tatsächlich anfallenden Kosten der Energiewende zu belasten, nicht jedoch mit den Mitnahmeeffekten zugunsten von Anlagebetreibern. Ergänzend zum räumlichen Kriterium sei also stets danach zu fragen, ob durch die konkrete infrastrukturelle und organisatorische Ausgestaltung der zu beurteilenden Anlagen Synergieeffekte erzielt würden, die es rechtfertigten, die betreffenden Anlagen zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als einheitliche Anlage zu behandeln. Da eine Vielzahl von Kriterien (gemeinsamer Netzverknüpfungspunkt, einheitliches Betriebsgelände und gemeinsam genutzte Infrastruktur, identischer faktischer Betreiber, identischer Finanzierer/identischer Modulhersteller/identischer Errichter, identische Wartung und Betriebsführung sowie identische Inbetriebnahme) erfüllt seien, habe bei einer wertenden Gesamtschau der Umstände das Landgericht zu Recht eine vergütungsrechtliche Zusammenfassung der Anlagen gemäß § 19 Abs. 1 EEG bejaht. Die Situation der Klägerin bei der Anbringung der Photovoltaikanlagen auf dem Betriebsgelände der sei nicht vergleichbar mit der Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Häusern benachbarter Grundstücke, bei denen nach der Gesetzesbegründung eine Zusammenfassung aufgrund räumlichen Zusammenhangs nicht erfolgen sollte. Vielmehr sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin aufgrund der räumlichen Gegebenheiten gezwungen gewesen wäre, die Standortauswahl der PVA 4 und 6 sowie 5 „so und nicht anders“ zu treffen, was angesichts der Vielzahl der weiteren Einzelgebäude auf dem weitläufigen Werksgelände nicht überzeugend sei.

Hinsichtlich des Vorbringens im Übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Erklärungen in der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Der Senat hat eine Stellungnahme der Clearingstelle EEG eingeholt. Hinsichtlich deren Inhalts wird auf die Stellungnahme vom 23. Februar 2015 (Bl. 380 ff. d.A.) Bezug genommen. Wegen der seitens der Beklagten gegen die Stellungnahme erhobenen Einwendungen wird auf den Schriftsatz vom 23. März 2015 (Bl. 391 ff. d.A.) verwiesen.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache überwiegend Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf getrennte vergütungsrechtliche Behandlung der Photovoltaikanlagen 4 und 6, welche mit der Anlage 5 nicht gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 vergütungsrechtlich als eine Anlage zusammenzufassen sind.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 28. Februar 2013 steht der Klägerin ein Anspruch auf Zahlung rückständiger Einspeisevergütung zu, wenn auch nicht in der geltend gemachten Höhe (vgl. nachfolgend Ziffer 1). Darüber hinaus war auf den Feststellungsantrag der Klägerin auszusprechen, dass die Anlagen 4, 6 und 5 vergütungsrechtlich nicht als eine Anlage im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten (nachfolgend Ziffer 2).

1. Die Klägerin kann von der Beklagten für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 28. Februar 2013 Vergütung für den in den Anlagen 6 und 4 erzeugten und in das Netz der Beklagten eingespeisten Strom nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 1, 18, 33 Abs. 1 EEG 2009 verlangen.

Maßgebend ist das EEG in der am 31.12.2011 geltenden Fassung, vgl. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c EEG 2014, da die Anlagen am 30. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden (im Folgenden: EEG 2009).

Die Anlagen 4 und 6 sind nicht gemäß § 19 Abs. 1 EEG zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen. Die Voraussetzungen von Nr. 2-4 des § 19 Abs. 1 EEG sind zwar unstreitig gegeben, entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der bisherigen Verfahrensweise der Beklagten bei der Ermittlung der zu zahlenden Vergütung liegen jedoch die Voraussetzungen der Nr. 1 der genannten Vorschrift nicht vor, da sich die Anlagen weder auf demselben Grundstück noch sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden.

Die Photovoltaikanlagen liegen jeweils auf einem separaten Grundstück im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 EEG 2009, da sie sich auf Gebäuden befinden, die auf unter verschiedenen laufenden Nummern im Grundbuch von gebuchten Grundstücken errichtet sind, so dass ein einheitliches Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Auch eine Zusammenfassung der drei Grundstücke zu einem „Grundstück im wirtschaftlichen

Sinne", welches in eng begrenzten Ausnahmefällen zugrunde zu legen sein kann, falls der Zweck der Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG, das sogenannte Anlagensplitting zu verhindern, bei Anwendung des grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriffs gröblich verfehlt würde, scheidet vorliegend aus, da die entsprechenden Voraussetzungen unstreitig nicht vorliegen.

Die zwischen den Parteien allein streitige Frage, ob sich die streitgegenständlichen Anlagen 4 und 6 mit der weiteren Anlage 5 in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG befinden, ist nach Auffassung des Senats unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der in der Stellungnahme der Clearingstelle EEG im hiesigen Verfahren enthaltenen Erwägungen zu verneinen.

Der Gesetzgeber geht in der amtlichen Begründung zu § 19 EEG 2009 davon aus, dass die Vorschrift insbesondere dazu dient, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern. Hintergrund der Einfügung der Regelung war, dass das sogenannte Anlagensplitting insbesondere im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse ein Problem darstellte. Der Gesetzgeber hat die Differenzierung nach Leistungsklassen eingeführt, um den höheren Stromgestehungskosten kleinerer dezentraler Anlagen Rechnung zu tragen. Bereits in § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 war klagestellt worden, dass mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien, die mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, grundsätzlich als eine Anlage gelten. In der Begründung zu § 19 EEG 2009 ist erwähnt, dass aber auch dann von einer rechtsmissbräuchlichen und damit rechtswidrigen Umgehung der Leistungsklassen auszugehen sein soll, wenn zwar keine gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen vorliegen oder die Module nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar miteinander verbunden sind, aber ein vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt, statt vieler kleiner Module mehrere größere Module oder eine einzige Anlage errichtet hätte (vgl. BT-Drucksache 16/8148, S. 50). Zu dem Kriterium „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ in Ziffer 1 des § 19 Abs. 1 EEG hat der Gesetzgeber als Indizien für das Vorliegen einer solchen Nähe Verbindungen der Anlagen durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen genannt. Würden derartige Einrichtungen von mehreren Anlagen genutzt, könne von einer räumlichen Nähe ausgegangen werden. Aber auch ohne diese direkten Verbindungen könne ein räumlicher Zusammenhang bestehen; dies sei in einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks zu ermitteln. Vom räumlichen Zusammenhang nicht erfasst seien Fälle, in denen

auf Häusern benachbarter Grundstücke Photovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Photovoltaiktechnik folge (vgl. BT-Drucksache 16/8148, S. 51).

Die Clearingstelle EEG hat darüber hinaus Kriterien entwickelt, die für die Auslegung des Begriffs „räumliche Nähe“ herangezogen werden sollen. Nach der Empfehlung vom 14. April 2009 - 2008/49 spricht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass mehrere Anlagen zum Zwecke der Umgehung der Vergütungsvorschriften des EEG 2009 realisiert wurden, wenn sie nach dem 5. Dezember 2007 entweder auf zuvor entlang der Belegenheit der Anlagen parzellierten (geteilten) Grundstücken oder auf aneinander angrenzenden Grundstücken in Betrieb genommen worden sind. Die Vermutung kann durch nachweisliche Darlegung entgegenstehender Tatumstände des unter Ziffer 5. der Empfehlung genannten Kriterienkatalogs erschüttert werden (vgl. Empfehlung vom 14. April 2009 - 2008/49, Ziffer 4 a).

Nach dem Kriterienkatalog der Ziffer 5 a) der genannten Empfehlung der Clearingstelle EEG sprechen gegen eine fiktive Anlagenzusammenfassung folgende Kriterien:

- Baugenehmigung unter Anwendung des Privilegierungstatbestands aus § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB,
- alleinstehende Gebäude, auf oder an denen Photovoltaikanlagen angebracht sind,
- Teilung des Grundstücks aufgrund öffentlich-rechtlichen Zwanges,
- Teilung des Grundstücks aufgrund erbrechtlich bedingter Auseinandersetzung und
- Teilung des Grundstücks aufgrund der Veräußerung von zu diesem Zweck abgetrennten Grundstücksteilen an einen mit dem vorherigen (Gesamt-)Eigentümer weder konzernhaft noch sonst wirtschaftlich oder verwandtschaftlich verbundenen Neueigentümer.

Umgekehrt sprechen nach Ziffer 5 b) der Empfehlung für eine Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen und damit für eine fiktive Anlagenzusammenfassung folgende Kriterien:

- identischer faktischer Betreiber,
- gesellschaftsrechtliche oder vergleichbare Verbundenheit mehrerer Betreiber,
- identischer Finanzierer,
- identischer Errichter/Projektierer,
- identischer Hersteller der Anlagen, identische Leistungsgröße und konkrete Auslegung der Anlagen,
- gleiche Einsatzstoffe,
- gemeinsam genutzte Infrastruktureinrichtungen,

- gemeinsames Betriebspersonal, gemeinsame Abrechnungsstelle.

Der Senat legt seiner Beurteilung des hiesigen Einzelfalls unter Anwendung der von der Clearingstelle EEG aufgestellten Grundsätze insbesondere auch die im hiesigen Verfahren eingeholte Stellungnahme der Clearingstelle EEG vom 23. Februar 2015 (Bl. 380 ff. d.A.) zugrunde. Bei der Clearingstelle EEG handelt es sich um ein unabhängiges Gremium mit anerkannt hoher Sach- und Fachkompetenz. Dabei verkennt der Senat nicht, dass die nach § 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG eingeholte Stellungnahme in keiner Weise rechtlich bindend ist. Wie im Folgenden darzulegen ist, ist die Stellungnahme der Clearingstelle EEG im vorliegenden Fall jedoch überzeugend und im Einklang mit den bislang in diesem Bereich ergangenen Entscheidungen der Clearingstelle EEG und gerichtlichen Entscheidungen sowie der amtlichen Gesetzesbegründung erfolgt. Der Senat schließt sich im Ergebnis der rechtlichen Bewertung durch die Clearingstelle in vollem Umfang an.

Die oben erwähnten Empfehlungen zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ durch die Clearingstelle EEG zugrundegelegt, kann zunächst eine widerlegliche Vermutung für eine Zusammenfassung der Anlagen infolge beabsichtigter Umgehung der Vergütungsvorschriften nicht angenommen werden, da die Anlagen weder auf zuvor entsprechend parzellierten Grundstücken noch auf aneinander angrenzenden Grundstücken in Betrieb genommen worden sind.

Wie aus dem Lageplan und dem Luftbild ersichtlich und im Übrigen zwischen den Parteien unstreitig ist, haben die Grundstücke, auf denen sich die Anlage 5 und die Anlagen 6 und 4 befinden, keine gemeinsame Grundstücksgrenze; sie sind vielmehr durch das Straßengrundstück (Straße) getrennt. Denn nach der Empfehlung der Clearingstelle 2008/49 bedeutet „unmittelbar“, dass die Anlagen auf zwar durch eine gebuchte Grenze getrennten, ansonsten aber unmittelbar, das heißt durch kein weiteres Grundstück getrennten Grundstücken belegen sind (vgl. Empfehlung 2008/49, S. 53; Votum der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011, 2011/19, Rdnr. 73). Festzuhalten ist demnach, dass hier eine von der Klägerin als Anlagenbetreiberin zu widerlegende Vermutung für eine Anlagenzusammenfassung angesichts fehlender gemeinsamer Grundstücksgrenzen der betroffenen Grundstücke nicht vorliegt.

Auch bei einer wertenden Gesamtschau der weiteren Umstände wäre indes eine Anlagenzusammenfassung im Ergebnis nicht veranlasst. Denn selbst wenn die Grundstücke, auf denen die Anlagen 4 und 6 sowie 5 gelegen sind, unmittelbar aneinander grenzten, wäre unter werten-

der Betrachtung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der in Nr. 5 der Empfehlung der Clearingstelle vom 14. April 2009, 2008/49 genannten Kriterien eine - unterstellte - Vermutung für die Anlagenzusammenfassung erschüttert. Vorliegend sind zwar einige der in Nr. 5 b der Empfehlung 2008/49 aufgeführten Kriterien, die für eine Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen und damit für eine räumliche Nähe sprechen können, erfüllt. So wurden die Anlagen von derselben Gesellschaft errichtet; sie verfügen über einheitliche Module desselben Herstellers, dasselbe Inbetriebnahmedatum, dieselbe Installateurfirma, dieselbe Wartungs- und Betriebsführungsfirma sowie dieselbe Firma für den Betrieb der Messstellen. Angesichts der Beteiligung von Gesellschaften aus dem -Verbund bei beiden Betreiberfirmen kommt darüber hinaus die Annahme eines faktisch identischen Betreibers und Finanzierers in Betracht, was hier angesichts der unterschiedlichen Zusammensetzung der Fondsgesellschaften auf Kommanditistenebene hinsichtlich der Anlage 5 einerseits und der Anlagen 4 und 6 andererseits zweifelhaft, an dieser Stelle aber auch nicht ausschlaggebend ist.

Maßgeblich ist nämlich, worauf die Clearingstelle sowohl in ihrer Stellungnahme vom 23. Februar 2015 im hiesigen Verfahren als auch in ihrem Votum vom 30. November 2011, 2011/19 (dort Rdnr. 76) ausdrücklich hinweist, das Kriterium der Einzelgebäude, auf denen die hiesigen Anlagen errichtet sind. Bei alleinstehenden Gebäuden, auf oder an denen Photovoltaikanlagen angebracht sind, kann regelmäßig gerade nicht von einer Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen ausgegangen werden. Sind sowohl Kriterien aus dem Katalog der Clearingstelle, Empfehlung 2008/49 unter Ziffer 5 a) als auch unter Ziffer 5 b) erfüllt, muss die Entscheidung, welche Kriterien schwerer wiegen, anhand einer wertenden Gesamtschau getroffen werden. Dem Kriterium der alleinstehenden Gebäude, auf oder an denen PV-Anlagen angebracht sind, ist dabei besondere Bedeutung beizumessen (vgl. Votum der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011, 2011/19, Rdnr. 76 ff.). Ausschlaggebend ist dann, ob die bestehende grundbuchrechtliche Grundstückssituation oder die Gebäude im Hinblick auf die Errichtung der PV-Anlagen hergestellt wurden oder ob nur der tatsächlich vorgefundene Bestand genutzt wurde (vgl. Votum der Clearingstelle EEG 2011/19, Rdnr. 79).

Hier bestehen keine Hinweise auf eine absichtlich vorgenommene Parzellierung eines vormals einheitlichen Grundstücks und keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die zur Nutzung der Photovoltaikanlagen gepachteten Gebäude zum Zwecke der getrennten vergütungsrechtlichen Behandlung nicht als einheitliche Gebäude ausgestaltet bzw. auf mehreren Grundstücken errichtet wurden. Vielmehr sind die drei genutzten Dachflächen komplett mit Modulen belegt, unabhängig von den Vergütungsschwellen des § 33 Abs. 1 EEG 2009, jedoch unter sinnvoller Berücksich-

tigung von verschatteten Bereichen. Dabei wurde auf allen Dächern die Vergütungsschwelle von 1 MW deutlich überschritten. Eine Umgehung hätte eine Belegung nahelegen können, bei der die Vergütungsschwellen entweder jeweils unterschritten oder allenfalls geringfügig überschritten worden wären (vgl. Stellungnahme der Clearingstelle vom 23. Februar 2015, S. 7). Soweit die Beklagte sich insbesondere erstinstanzlich auf E-Mail-Schriftverkehr berufen hat, aus dem sich die Überlegung der Klägerin ergebe, die Grundstücke in kleinere Parzellen zur Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen aufzuteilen, hat sie dies im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt. Maßgeblich ist indes insofern, dass sich aus den vorgelegten vollständigen Grundbuchblättern gerade keine Parzellierung eines ursprünglich größeren, einheitlichen Grundstücks ergibt. Bei keiner der im Grundbuch vorgenommenen Änderungen ist ein Bezug zur Errichtung der Photovoltaikanlagen ersichtlich oder sonstwie erkennbar (vgl. auch Stellungnahme der Clearingstelle vom 23. Februar 2015, S. 8). Die drei Photovoltaikanlagen, um deren Zusammenfassung es vorliegend geht, sind sämtlich auf baulich nicht miteinander verbundenen Einzelgebäuden, freilich innerhalb des Betriebsgeländes der , angebracht. Diese von der Clearingstelle EEG vorgenommene Höherbewertung des Kriteriums „alleinstehendes Gebäude“ gegenüber anderen Kriterien lässt sich im Kern durch eine am Wortlaut orientierte Auslegung des Begriffs der „räumlichen Nähe“ rechtfertigen. Denn dieser im Gesetz verwendete Begriff legt bereits nahe, dass es vorrangig nicht auf wertende Kriterien, sondern auf einen räumlichen/örtlichen Bezug ankommen soll. Dass nach der Auslegung durch die Clearingstelle dem Kriterium des freistehenden Einzelgebäudes eine erhöhte Bedeutung gegenüber anderen, in Ziffer 5 b) des Katalogs der Empfehlung 2008/49 aufgeführten Kriterien zukommen soll, ist aus Sicht des Senats demnach in sich stimmig. Bereits der von der Clearingstelle aufgestellte Kriterienkatalog und die nach der Empfehlung vorzunehmende wertende Gesamtbetrachtung entfernen sich relativ weit von dem bloßen Gesetzeswortlaut, finden allerdings in den Gesetzgebungsmaterialien ihre Stütze. Da mit dem Gesetzeswortlaut „Nähe“ eine räumliche Komponente maßgeblich sein muss und § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG durch diese Formulierung zum Ausdruck bringen soll, dass die Entfernung der einzelnen Anlagen zueinander und nicht etwa technische Gründe von (mit) entscheidender Bedeutung sind (vgl. Oschmann in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., § 19 Rdnr. 35), erscheint es unmittelbar einleuchtend, dem Kriterium der Belegenheit auf Einzelgebäuden sowie auf nicht aneinander angrenzenden Grundstücken in seiner Gewichtung eine höhere Bedeutung beizumessen als anderen, stärker wertenden Kriterien. Der Senat teilt insoweit die Einschätzung der Clearingstelle, wie sie auch in ihrer Stellungnahme vom 23. Februar 2015 zum Ausdruck kommt.

Soweit die Beklagte ausgeführt hat, der Klägerin entstünden erhebliche wirtschaftliche Vorteile

aus dem Standort der Anlagen, ist dem entgegenzuhalten, dass die Synergieeffekte bei der Errichtung mehrerer voneinander getrennter Photovoltaikanlagen, namentlich verringerte Installationskosten und die Nutzung gemeinsamer Infrastruktureinrichtungen, regelmäßig wesentlich geringer ausfällt als bei anderen Energieträgern (vgl. Stellungnahme der Clearingstelle EEG vom 23. Februar 2015, Rdnr. 22 f.). Nach den Darlegungen der Clearingstelle entstünden im vorliegenden Fall kaum Kostenvorteile, da gleichwohl für die Anlagen auf jedem einzelnen Gebäude bzw. Dach beispielsweise ein Gerüst aufzubauen sei und Kabel zu verlegen seien.

Der in diesem Punkt von der Beklagten erhobene Einwand, wegen der insgesamt großen Flächen, welche mit Solarmodulen belegt worden seien, habe die Klägerin sowohl bei der Projektentwicklung als auch beim Ankauf der Module Kostenvorteile erzielt, welche im Rahmen des § 19 Abs. 1 EEG zu berücksichtigen seien, greift nicht durch. Weder ist dargelegt, dass insoweit in einem nicht mehr hinzunehmenden Umfang wirtschaftliche Vorteile auf Seiten der Klägerin entstanden sind, welche unberechtigterweise durch eine getrennte vergütungsrechtliche Einstufung der Anlagen zusätzlich abgeschöpft würden, noch kann davon ausgegangen werden, dass die Regelung des § 19 Abs. 1 EEG jedwedes ökonomisches Handeln von Anlagebetreibern unterbinden will. An dieser Stelle ist wiederum der Gedanke entscheidend, dass die Klägerin bei der Errichtung ihrer Photovoltaikanlagen weder Einfluss auf die Grundstückssituation genommen noch die Gebäude selbst errichtet hat, sondern die vorgefundene Gebäudestruktur lediglich - wenn auch möglicherweise möglichst gewinnbringend - ausgenutzt hat.

Wie die Clearingstelle EEG in ihrer Stellungnahme vom 23. Februar 2015 zutreffend weiter ausführt, kann vorliegend ein gemeinsamer Verknüpfungspunkt an ein Objektnetz nicht als eine die Anlagen miteinander verbindende Infrastruktureinrichtung angesehen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Betreiber der verschiedenen Installationen das Werksnetz der hier unabhängig voneinander auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung zur kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung (§ 8 Abs. 2 EEG 2009) zur Einspeisung, nicht aber als gemeinsame Infrastruktureinrichtung der drei Anlagen nutzen (vgl. S. 8 der Stellungnahme). Bei dem Kriterium der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktureinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass die technische Verbundenheit mehrerer Anlagen nur insofern zur Annahme einer „unmittelbaren räumlichen Nähe“ führen kann, soweit die räumliche Nähe nicht allein durch die technische Verbundenheit hergestellt wird (vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009, 2008/49, S. 60). Auch dieses Kriterium muss demnach vorliegend als eher nachrangig bewertet werden.

Die Auffassung der Beklagten, der Gesetzgeber habe eine andere Konstellation, nämlich die so-

genannte „Wohnbebauung“ (BT-Drucksache 16/1848, S. 51) bei Einfügung des § 19 Abs. 1 EEG vor Augen gehabt, führt im Ergebnis zu keiner anderen Beurteilung. Denn ihrer weiteren Argumentation, eine „Besserstellung“ der Klägerin durch eine Nichtzusammenfassung der Anlagen wäre nur dann angebracht, wenn sie - ähnlich wie in einem Wohngebiet - quasi gar keine andere Wahl gehabt hätte, als diese Standorte für ihre Anlagen zu wählen, was sie indes nicht dargelegt habe, kann nicht gefolgt werden. Wie die Clearingstelle in ihrer Stellungnahme vom 23. Februar 2015 insofern zu Recht ausführt, musste die Klägerin einen derartigen Alternativenvergleich nicht anstellen bzw. vortragen. Selbst wenn auf dem Betriebsgelände auch andere Dachflächen für die Klägerin zur Verfügung gestanden hätten, kann eine ökonomisch sinnvolle Ausnutzung der vorhandenen Gegebenheiten als solche nicht zur Annahme einer Umgehungsabsicht und deshalb notwendigen Zusammenfassung der Anlagen führen. Denn insoweit ist maßgeblich, dass eine Anordnung der Anlagen auf bereits vorhandenen Gebäuden erfolgte, ohne Veränderungen an der Grundstückssituation gerade zum Zwecke der Ausnutzung für die vergütungsrechtliche Beurteilung der Anlagen vorzunehmen. Bei bereits vorhandenen Grundstücken und Gebäuden muss es indes dem Anlagenbetreiber ohne Sanktionen bei der späteren vergütungsrechtlichen Beurteilung der Anlagen möglich sein, wirtschaftlich sinnvolle Standorte zu wählen, da sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt, dass die bloße ökonomisch sinnvolle Anordnung von Photovoltaikanlagen - ohne Hinzukommen weiterer Umstände - sanktioniert werden müsste. Selbst wenn, wie die Beklagte meint, das Kriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ insofern „gesetzgeberisch misslungen“ sein sollte, wie im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat angesprochen, hätte es bei den nachfolgenden Änderungen des EEG doch nahegelegen, entsprechende Klarstellungen insoweit vorzunehmen, was indes nicht erfolgt ist (vgl. dazu Oschmann in Altrock u.a., aaO, § 19 Rdnr. 17; BT-Drucksache 17/6363, S 24).

Auch aus der seitens der Beklagten herangezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2013, VIII ZR 262/12, lässt sich nichts Gegenteiliges herleiten. In der dort zu einer Biogasanlage ergangenen Entscheidung geht zwar auch der Bundesgerichtshof davon aus, dass dem Gesetzgeber bei Einfügung des § 19 Abs. 1 EEG daran gelegen war, unter Verbesserung des bisherigen Schutzniveaus die Praxis der Anlagenbetreiber künftig noch wirksamer zu unterbinden, eine Anlage so zu gestalten, dass Netzbetreiber und Stromkunden als Letztverbraucher unter Verletzung ihrer schutzwürdigen Interessen zur Zahlung unnötiger Mehrkosten verpflichtet werden (BGH, aaO, Rdnr. 27 ff., zitiert nach juris). Dem wird nach Auffassung des Senats dadurch zutreffend und ausreichend Rechnung getragen, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bereits vorhandenen Gebäuden, auch wenn sie nicht Wohnzwecken dienen, darauf abgestellt wird, ob eine dem Gesetzeszweck zuwiderlaufende Manipulation und nicht nur eine

bloße Ausnutzung schon vorhandener Gegebenheiten stattgefunden hat. Anknüpfend an den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG zuerst genannten Begriff des Grundstücks muss, wie dargelegt, insoweit die Anordnung der Grundstücke sowie der Gebäude/Einzelgebäude vorrangige Berücksichtigung finden.

b) Der von der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 28. Februar 2013 geltend gemachte Zahlungsanspruch besteht indes nicht in voller Höhe. Der von ihr geltend gemachte Nettobetrag von 10.911 € ist in dieser Höhe nicht nachvollziehbar und ergibt sich insbesondere nicht aus der von ihr vorgelegten Berechnungsgrundlage, Anlage K15.

Bereits das Landgericht hatte in der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2014 (Bl. 241 d.A.) darauf hingewiesen, dass zur Klagehöhe durch die Anlage K15 nicht substantiiert vorgetragen worden sei. Die Klägerin hat zusätzlich zu der Berechnung in der Anlage K15 lediglich beispielhaft eine Abrechnung für die Anlage 5 sowie für die Anlagen 6 und 4 für den Monat Februar 2013 vorgelegt. Für die übrigen Monate hat sie die entsprechenden Abrechnungen nicht zu den Akten gereicht, sondern lediglich die Menge des insgesamt in dem fraglichen Zeitraum eingespeisten Stroms mit - unstreitig gebliebenen - 1.047.116 kW/h angegeben und dazu erklärt, unter Zugrundelegung des von ihr auf 0,0101 € pro kW/h errechneten Deltas ergebe sich der mit der Klage geltend gemachte Betrag. Abgesehen davon, dass sich auf diese Weise lediglich ein Betrag von 10.575,87 € und nicht der Klagebetrag errechnet, lässt sich mit der lediglich auf einen Durchschnittswert abstellenden Berechnungsweise der Klägerin der tatsächlich von der Beklagten zu leistende Vergütungsbetrag dergestalt nicht korrekt berechnen. Hinzu kommt noch, dass die Klägerin, wie sich aus ihren Ausführungen im Schriftsatz vom 13. Februar 2014 (Bl. 248 d.A.) i.V.m. der Anlage K15 ergibt, für ihre Berechnung einen - anhand eines Ertragsgutachtens unterstellten - Jahresertrag von 4.527.220 kW/h zugrundegelegt hat, was bei einer Multiplikation mit dem von der Klägerin angenommenen Wert von 0,0101 € den Betrag von 45.725 € (bzw. in K15: „45.721 €“) ergibt.

Für eine korrekte Berechnung wäre indes eine Darlegung anhand der tatsächlich jeweils monatlich eingespeisten Werte erforderlich gewesen, wie sich auch aus der seitens der Beklagten vorgenommenen und mit Schriftsatz vom 26. November 2015 vorgelegten Kontrollberechnung ergibt. Erst bei dieser wurden die entsprechenden monatlichen Werte unter Zugrundelegung des „Leistungszonenfaktors“, welcher sich bei der Anlage 5 auf 0,014 bis 30 kWp, 0,032 bis 100 kWp, 0,406 bis 1.000 kWp und 0,549 über 1.000 kWp und bei der Anlage 6 auf die entsprechenden Werte von 0,010, 0,023, 0,294 und 0,674 berechnet. Unter Zugrundelegung der nach-

vollziehbaren und rechnerisch richtigen Kontrollberechnung durch die Beklagte besteht der klägerische Anspruch für den streitgegenständlichen Zeitraum lediglich in Höhe des Betrages von 7027,28 € netto.

2. Der von der Klägerin nach entsprechendem Hinweis des Senats in der Formulierung umgestellte Feststellungsantrag ist zulässig und nach dem oben unter Ziffer 1. Dargelegten auch begründet.

Das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor. Die Beklagte hat es vorprozessual und im laufenden Verfahren abgelehnt, die Photovoltaikanlagen 6 und 4 losgelöst von der Anlage 5 vergütungsrechtlich zu beurteilen, so dass die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung hat. Dieses fehlt nicht deshalb, weil die zwischen den Parteien streitigen Anspruchsvoraussetzungen bereits Gegenstand der gerichtlichen Prüfung des Zahlungsantrags sind, denn die Rechtskraft der Zahlungsverurteilung erstreckt sich nur auf den Anspruchszeitraum 1. Juli 2012 bis 28. Februar 2013. Daraus ergibt sich das Interesse der Klägerin an einer Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung auch für künftige Zeiträume. Das Rechtsschutzbedürfnis für den Feststellungsantrag fehlt schließlich auch nicht deshalb, weil für den Fall einer Zahlungsverurteilung die Beklagte voraussichtlich freiwillig auch für den Zeitraum nach dem 28. Februar 2013 eine entsprechende Vergütung an die Klägerin zahlen wird. Denn die materielle Rechtskraft bezüglich des Feststellungsausspruchs geht auch dahin, dass auch andere Gerichte an die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung gebunden sind.

Auf die Berufung der Klägerin war das landgerichtliche Urteil daher entsprechend abzuändern und der Klage in dem hier ausgeurteilten Umfang stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 92 Abs. 2, 97 Abs. 1 ZPO. Die Unterliegensquote der Klägerin bezüglich des Zahlungsantrags ist mit 9,6 % noch als verhältnismäßig geringfügige Zuvielforderung anzusehen und hat nur verhältnismäßig geringfügig höhere Kosten veranlasst.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Eine Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Eck
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Syrbe
Richter
am Oberlandesgericht

Zimmlinghaus
Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 17.12.2015

Ellebrecht-Fein, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren einheitlich auf 48.106,42 € festgesetzt, §§ 3, 9 ZPO.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Antrag Ziffer 1: 10.911 € zuzüglich Umsatzsteuer = 12.984,09 €

Antrag Ziffer 2: 8.362,46 € (7.027,28 € zuzüglich Umsatzsteuer) : 8 x 12 =
12.543,69 €,
davon der 3,5-fache Betrag = 43.902,92 €,
Abschlag in Höhe von 20 % wegen Feststellungsantrag = 35.122,33 €,
beide Anträge zusammen = 48.106,42 €.

Eck
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Syrbe
Richter
am Oberlandesgericht

Zimmlinghaus
Richterin
am Oberlandesgericht